

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VU 2/07 B

L 4 VU 1/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 4 VU 1/03 (SG Koblenz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Präsidenten des Landesamtes für Soziales,
Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. März 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und Dr. K n ö r r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 18. Oktober 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 18.10.2007 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) die Entscheidung des Beklagten bestätigt, wonach dem Kläger kein Anspruch auf Anerkennung weiterer Schädigungsfolgen und Gewährung von Beschädigtenrente nach dem Strafrechtlichen Rehabilitationsgesetz zusteht.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 25.10.2007 zugestellten Beschluss des LSG hat der Kläger durch seine Prozessbevollmächtigten beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und diese - unter Beantragung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - am 10.01.2008 begründet. Er macht Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Dabei kann offen bleiben, ob ihm hinsichtlich der verspäteten Einreichung der Beschwerdebegründung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist (*vgl § 67 SGG*). Jedenfalls genügt die nachgeholte Beschwerdebegründung inhaltlich nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die gerügten Verfahrensmängel nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils *besteht* (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß *§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG* kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der *§§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG* und auf eine Verletzung des *§ 103 SGG* nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Soweit der im Berufungsverfahren bereits anwaltlich vertretene Kläger rügt, das LSG sei einem "Beweisangebot" vom 27.09.2007 - betreffend die Vernehmung des Sachverständigen Dr. S. als Zeugen zur Erläuterung seines Gutachtens - nicht nachgekommen, fehlt es in mehrfacher Hinsicht an den Angaben, die für die Bezeichnung eines *§ 103 SGG* betreffenden Verfahrensmangels erforderlich sind. Zunächst wird nicht deutlich, ob es sich bei dem "Beweisangebot" überhaupt um einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag im Sinne von *§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG* gehandelt hat (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9*). Darüber hinaus hat der Kläger nicht dargetan, dass dieses Beweisangebot nach der Anhörungsmitteilung des LSG (*§ 153 Abs 4 Satz 2 SGG*) gemacht oder aufrechterhalten



worden ist (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31*). Schließlich ist dem Vorbringen des Klägers nicht zu entnehmen, inwiefern sich das LSG zu der möglicherweise beantragten weiteren Beweiserhebung hätte gedrängt fühlen müssen. Dazu hätte es einer näheren Auseinandersetzung mit den bei der Berufungsentscheidung vorliegenden Beweismitteln bedurft.

- 6 Soweit der Kläger mit dem genannten "Beweisangebot" ein Recht auf Befragung des Sachverständigen Dr. S. (§ 116 Satz 2, § 118 Abs 1 SGG iVm § 397, 402, 411 Abs 4 ZPO) als Ausfluss seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) geltend machen wollte, hat er es versäumt darzutun, inwiefern er das LSG rechtzeitig auf seiner Ansicht nach erläuterungsbedürftige Punkte des schriftlichen Gutachtens hingewiesen hat (*vgl dazu BSG SozR 3-1750 § 411 Nr 1 S 4*).
- 7 Soweit der Kläger seine Verfahrensrüge darauf stützt, das LSG habe seine Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) dadurch verletzt, dass es auch den Arzt Dr. A. S. nicht vernommen habe, hat er es unterlassen, einen sich darauf beziehenden Beweis Antrag zu bezeichnen, den er im Berufungsverfahren bis zuletzt aufrechterhalten hat.
- 8 Im Übrigen greift der Kläger die Beweiswürdigung des LSG an. Damit kann er schon deshalb keine Revisionszulassung erreichen, weil der geltend gemachte Verfahrensmangel nach der ausdrücklichen Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) gestützt werden kann.
- 9 Die Verwerfung der Nichtzulassungsbeschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

